

.....
(Erziehungsberechtigte/r)

.....
(Straße)

.....
(PLZ, Wohnort)

.....
(Telefon-Nr.)

Ansuchen um die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht
gemäß § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes (BGBl.Nr. 76/1985)

an die Direktion der

.....
Schule

Ich ersuche um die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht für meine Tochter/meinen Sohn

.....
FAMILIENNAME und Vorname des Kindes

geboren am _____, derzeit Schüler/in der _____ - Klasse an der

.....
SCHULE

Gewünschtes Ausmaß der Fernbleibeerlaubnis:

.....
Dauer (von – bis)

Begründung:

.....
Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

Zur Entscheidung:

A) für einzelne Stunden bis zu einem Tag:

Entscheidung des Klassenlehrers/Klassenvorstands:

Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht wird: erteilt nicht erteilt

Datum

Unterschrift Klassenlehrer / Klassenvorstand

B) für mehrere Tage bis zu einer Woche (2 bis 5 Tage):

Entscheidung des Schulleiters:

Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht wird: erteilt nicht erteilt



Datum

Unterschrift Schulleiter

INFORMATION

Gemäß § 9 des Schulpflichtgesetzes haben schulpflichtige Schüler den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Ein Fernbleiben von der Schule während der Schulzeit ist nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes kann im Übrigen die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründeten Anlass für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist für die allgemein bildenden Pflichtschulen der Landesschulrat zuständig.

Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht ab einer Woche wird vom Landesschulrat für OÖ – Bildungsregion Steyr-Stadt nur aus wichtigen begründeten Anlässen erteilt, und nur in besonderen Fällen unmittelbar oder kurz vor oder nach Schulferien.

Urlaubsreisen mit den schulpflichtigen Kindern außerhalb der gesetzlich geregelten Ferienzeiten stellen grundsätzlich keinen wichtigen Rechtfertigungsgrund für die Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht dar.